



**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst zu den Kommunalwahlen am
14. September 2025
Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte
Unionsbürger*innen, die von der Meldepflicht befreit sind.**

Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 i.V.m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger*innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet (in der Gemeinde, bei der Kreiswahlen im Kreis) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.
- In der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes, der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit bei der Gemeinde zu stellen und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Rahmen des Antrags ist eine **Versicherung an Eides statt** abzugeben, dass der*die Antragssteller*in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO). Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises, eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich die wahlberechtigte Person einer Hilfsperson, so hat diese, an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend mit den Angaben der wahlberechtigten

Person ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) im Wahlamt der Stadt Tönisvorst im Rathaus, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, eingehen.
Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden vom Wahlamt der Stadt Tönisvorst bereitgehalten.

Tönisvorst, 28.07.2025



Stadt Tönisvorst
Nicole Waßen
(Wahlleiterin)